Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Zur Regelung von Maßnahmen zur regionalen Lockerung im Zusammenhang mit der Pandemie-Lage (SARS-CoV-2-Virus)

- Öffnungsschritte für schulische Veranstaltungen -

Nach § 6 Abs. 5 der 3. Schul-Corona-Verordnung vom 12. Mai 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2021, wird für das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Die folgenden Öffnungen nach der Corona-LVO M-V treten in Kraft:

Die einzuhaltenden Personengrenzen gemäß § 6 Abs. 4 der 3. Schul-Corona-Verordnung vom 12. Mai 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2021, werden für schulische Veranstaltungen gemäß § 6 Abs.3 unter Auflagen wie folgt gestattet:

a) Veranstaltungen mit max. 600 Personen im Freien,
b) Veranstaltungen mit max. 200 Personen in den Gebäuden

II. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Durchführung und den Besuch der schulischen Veranstaltungen die Pflicht zur Einhaltung der Vorschriften und Auflagen aus der Zweiten Verordnung zur Änderung der 3. Schul-Corona-Verordnung vom 31. Mai 2021 besteht.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung, damit am 09.06.2021, in Kraft.

IV. Die Allgemeinverfügung unterliegt dem jederzeitigen Widerruf. Dies gilt insbesondere in dem Fall des in §§ 7a ff. der 3. Schul-Corona-Verordnung vom 31. Mai 2021 angenommenen Anstieges der Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner im Landkreis Vorpommern-Greifswald an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf höher als 100 ab dem zweiten darauffolgenden Werktag. Maßgebend für die Berechnung der Schwelle nach Satz 3 ist die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts je 100.000 Einwohner nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts unter https://www.rki.de/inzidenzen veröffentlichten Daten bezogen auf den Landkreis Vorpommern-Greifswald.

V. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Gemäß § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V (IfSAG M-V) führen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz aus. Nach § 6 Abs. 5 der 3. Schul-Corona-Verordnung vom 12. Mai 2021 in der Fassung der Verordnung vom 31. Mai 2021 sind die örtlichen Behörden befugt, bei einem Unterschreiten der Zahl von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit SARS-CoV-2 (7-Tage-Inzidenz) an mindestens 14 aufeinanderfolgenden Tagen, in Bezug auf die vorgenannten Veranstaltungen weitere Öffnungsschritte zulassen. die Allgemeinverfügungen sind dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit anzuzeigen und es ist das Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur herzustellen.

Maßgebend für die Schwellenzahl von 35 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tagen je 100.000 Einwohnern ist die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts je 100.000 Einwohner nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts unter https://www.rki.de/inzidenzen veröffentlichten Daten bezogen auf den Landkreis Vorpommern-Greifswald. Danach lag der Landkreis Vorpommern-Greifswald am 7. Juni 2021 bei einer Inzidenz von 8,1. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald liegt seit dem 26. Mai 2021 (Inzidenz 32,7) unter der 7-Tage-Inzidenz von 35 und seit dem 4. Juni 2021 (Inzidenz 9,3) unter der 7-Tage Inzidenz von 10.

Das mir in § 6 Abs. 5 der 3. Schul-Corona-Verordnung vom 12. Mai 2021 in der Fassung der Verordnung vom 31. Mai 2021 eingeräumte Ermessen zum Erlass weiterer Öffnungsschritte in Bezug auf die schulischen Veranstaltungen durch Allgemeinverfügung übe ich auf der Grundlage der derzeitig beständigen Lage der Infektionszahlen unter der Inzidenz von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von 14 Tagen und einer Inzidenz von unter 10 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner seit dem 04. Juni 2021, damit seit 5 Tagen, und des Bedürfnisses der Bevölkerung nach den vorgenommenen Lockerungen ordnungsgemäß aus.
Da das Schuljahr 2020/2021 in zwei Wochen endet, sind Veranstaltungen für Zeugnisausgaben und Schulentlassungen geplant. Die Schulentlassungen werden regelmäßig als feierliche Rahmenveranstaltungen im Beisein von Eltern und Angehörigen gestaltet.
Unter Berücksichtigung einer stabilen 7-Tage-Inzidenz seit dem 26. Mai 2021 unter 35, der guten Möglichkeiten bei der Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt, sehr guten Impfquoten des

Impfzentrums und einer sinkenden Intensivbettenbelegung konnte die Entscheidung zur Zulassung weiterer Öffnungsschritte nach § 6 Abs. 5 der 3. Schul-Corona-Verordnung vom 12. Mai 2021 in der Fassung der Verordnung vom 31. Mai 2021 zum jetzigen Zeitpunkt getroffen werden.

Da nach § 49 VwVfG M-V ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt nur widerrufen werden darf, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist, erfolgt der Erlass dieser Allgemeinverfügung unter dem Widerrufsvorbehalt.
Aufgrund der Tatsache, dass die Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht vorhersehbar ist, ist es aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich, situationsbedingt auf die jeweils aktuelle Pandemielage zu reagieren und ggf. Lockerungen wieder zurückzunehmen.
Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes, dass dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben gilt. Um eine zügige Lockerung zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V Gebrauch gemacht und ein frühere Bekanntgabe gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald einzulegen.

Hinweis:
Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise durch das Gericht angeordnet werden. Der Antrag wäre beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, zu stellen.

Greifswald, 08.06.2021

LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD 100

Michael Sack
Landrat